

# **Satzung über die Einrichtung eines ehrenamtlich Beauftragten für Menschen mit Behinderung in der Stadt Brunsbüttel**

## **Präambel**

Die Interessen der Menschen mit Behinderung in der Stadt Brunsbüttel sollen im Rahmen der Ernennung einer/eines Beauftragten\* für Menschen mit Behinderung vertreten werden. Dabei übernimmt der Behindertenbeauftragte bedeutende Aufgaben für die kommunale Daseinsvorsorge. Zu den umfassenden Zielen gehört die Unterstützung und Förderung der Teilhabe, der Selbstbestimmung und der Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Brunsbüttel. Eine enge Zusammenarbeit mit den politischen Gremien und der Verwaltung ist dabei unerlässlich.

## **§ 1 Rechtsstellung und Versicherungsschutz**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Brunsbüttel bestellt die Ratsversammlung einen Behindertenbeauftragten.
- (2) Der Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Stadt Brunsbüttel, ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Stadt Brunsbüttel versichert den Behindertenbeauftragten bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

## **§ 2 Bestellung**

- (1) Um durch die Ratsversammlung zum Behindertenbeauftragten bestellt zu werden, muss eine aussagekräftige Bewerbung bei der Stadt Brunsbüttel eingereicht werden. Die jeweiligen Fristen und genaueren Anforderungen für die Bewerbungseinreichung werden durch die Stadt Brunsbüttel öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Der Behindertenbeauftragte sollte selbst eine Behinderung nachweisen können. Ebenfalls muss die Wählbarkeit für das Wahlgebiet der Stadt Brunsbüttel gemäß § 6 GKWG am Tage der Ernennung durch die Ratsversammlung vorliegen.
- (3) Aufgrund der eingereichten Bewerbungen ist eine Reihenfolge festzulegen. Scheidet die bestellte Person aus, so rückt automatisch der darauffolgende Bewerber nach.
- (4) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren.

## **§ 3 Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Behindertenbeauftragte verfolgt die Zielsetzung, dass die Teilhabe, die Selbstbestimmung und die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung gefördert werden soll. Ebenfalls soll der Behindertenbeauftragte die Wahrung der Interessen der Menschen mit Behinderung verfolgen. Dazu können folgende Aufgaben vom Behindertenbeauftragten wahrgenommen werden:
  - Beratung von Menschen mit Behinderung
  - Koordinierung von Anliegen und Anregungen von Menschen mit Behinderung

\*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

- Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber der in § 7 der Hauptsatzung der Stadt Brunsbüttel benannten ständigen Ausschüsse und der Ratsversammlung
- Jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichts
- Durchführung von öffentlichen Sprechstunden
- Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Ratsversammlung

#### **§ 4 Pflichten der Stadt Brunsbüttel**

- (1) Die Stadt Brunsbüttel unterstützt den Behindertenbeauftragten bei der Ausübung seiner Tätigkeiten in einem angemessenen Rahmen. Die Stadt Brunsbüttel sieht sich in diesem Zusammenhang in der Pflicht, den Behindertenbeauftragten bestmöglich zu beraten und zu unterstützen. Hierzu wird die Stadt Brunsbüttel einen festen Ansprechpartner benennen.
- (2) Die Fraktionen der in der Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel vertretenden Parteien benennen jeweils eine persönliche Ansprechperson für den Behindertenbeauftragten. Dies dient zur Sicherstellung eines engen und nachhaltigen Kontaktes.

#### **§ 5 Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe ist in der Entschädigungssatzung der Stadt Brunsbüttel geregelt.

#### **§ 6 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Behindertenbeauftragte ist während und nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Brunsbüttel, den 07.12.2016

Stefan Mohrdieck  
Bürgermeister